



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien
Büroanschrift: Stubenring 1, 1011 Wien
DVR 0000175
email: st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.450/0004-II/ST4/2008

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

Straße und Luft

An alle
Landeshauptmänner

Wien, am 13.02.2008

**ERLASS nachträgliche Ausstellung eines Duplikates der Zulassungsbescheinigung;
Eingabe von Land und letztem Kennzeichen in die Genehmigungsdatenbank
bei Fahrzeugen, die zuvor in einem anderen MS zugelassen waren**

1. Gemäß Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 1999/37/EG über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge, sind bei einer erneuten Zulassung des Fahrzeuges, welches vorher in einem anderen Mitgliedsstaat zugelassen war, Teil I und Teil II (falls ausgestellt) der früheren Zulassungsbescheinigung abzugeben.

Bei einem Fehlen des Teils II kann die Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaates in Ausnahmefällen die erneute Zulassung des Fahrzeuges beschließen, nachdem sie von der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaates, in dem das Fahrzeug zuvor zugelassen war, schriftlich oder elektronisch die Bestätigung erhält, dass der Antragsteller berechtigt ist, das Fahrzeug in einem anderen Mitgliedstaat erneut zuzulassen.

Um dem enormen Anfall an Anfragen anderer Mitgliedsstaaten entgegenzutreten, wurde bereits mit der 28. KFG-Novelle normiert, dass Teil I bei der Abmeldung nach entsprechender Entwertung wieder ausgefolgt wird.

Teil II wird seit dem 1. Juli 2007 ohnehin als Teil des „Fahrzeug-Genehmigungsdokumentes“ zusammen mit dem Typenschein, Bescheid über die Einzelgenehmigung oder Auszug aus der Genehmigungsdatenbank als Einheit bei Veräußerung des Fahrzeuges mit übergeben.

Sollte Teil II der Zulassungsbescheinigung aus irgendeinem Umstand dennoch nicht mehr vorhanden sein (etwa durch Verlust oder bei Fahrzeugen, die vor dem 1. Juli 2007 abgemeldet wurden), so bestehen keine Bedenken, wenn nachträglich ein Duplikat ausgestellt wird.

info@bmvit.gv.at
www.bmvit.gv.at

Dynamik mit Verantwortung

Die Zulassungsstellen sind daher berechtigt, auf Antrag des früheren Zulassungsbesitzers bzw. des aktuellen Besitzers des abgemeldeten Fahrzeuges diesem nachträglich ein Duplikat von Teil I und /oder Teil II der Zulassungsbescheinigung mit entsprechendem Abmeldevermerk auszustellen.

Bei Besitzerwechsel hat der neue Besitzer schriftlich glaubhaft zu machen, dass er der rechtmäßige Besitzer des Fahrzeuges ist (zB mittels Kaufvertrag oder eidesstattlicher Erklärung). Diese Nachweise sind zum Akt zu nehmen.

2. Gemäß Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 1999/37/EG über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge, ziehen jene Behörden, welche die neue Zulassung vornehmen, die abgegebenen Teile der früheren Zulassungsbescheinigung ein und heben sie mindestens sechs Monate auf (außer es erfolgt ein Antrag auf Ausfolgung). Hierüber unterrichten sie die Behörden des Mitgliedsstaates, die die eingezogene Zulassungsbescheinigung ausgestellt haben, innerhalb von zwei Monaten.

Das BMVIT erhält laufend Übersichten über Zulassungen von ehemals in Österreich zugelassenen Fahrzeugen in den anderen Mitgliedstaaten und leitet diese an die Behörden weiter.

Damit im umgekehrten Fall auch von Österreich berichtet werden kann, wurde das Zulassungsprogramm adaptiert, damit solche Auswertungen gemacht werden können. Wie jetzt aber leider festgestellt werden musste, werden die entsprechenden Felder betreffend letztes Kennzeichen und Zulassungsstaat bei Eingabe der Daten in die Genehmigungsdatenbank häufig nicht ausgefüllt.

Da es sich bei diesen Daten um Teile des Genehmigungsdatensatzes des jeweiligen Fahrzeuges handelt, kann das im Nachhinein von den Zulassungsstellen weder geändert noch ergänzt werden.

Um der durch die Richtlinie vorgegebenen Informationspflicht gehörig nachzukommen, werden nunmehr die Stellen, die die Daten in die Genehmigungsdatenbank eingeben (Generalimporteure, Landeshauptmänner) eindringlich ersucht, darauf zu achten, dass die für diese Auswertung erforderlichen Datenfelder (letztes Kennzeichen, Staat, in dem das Fahrzeug zuletzt zugelassen war) bei der Eingabe der Daten in die Genehmigungsdatenbank ordnungsgemäß ausgefüllt werden.

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Mag. Andrea Kohlbeck-Kus

Tel.: +43 (1) 71162 65 5510

Fax: +43 (1) 71162 65 5073

e-mail: andrea.kohlbeck-kus@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt